

Gesetzeskarte Elektromobilität

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

Europäische Ebene



EU-Klima- und Energierahmen 2030



In ihrer Mitteilung vom 22.10.2014 hat sich die Europäische Kommission einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 bis 2030 gesetzt. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 Sektor übergreifend um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen umfassen auch die Elektromobilität.

Pariser Übereinkommen



Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben sich am 12.12.2015 im Rahmen des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen. Die Umsetzung dieses Übereinkommens erfolgte im Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris, BGBl III 2016, S. 1082. Die dortigen Ziele machen eine **Elektrifizierung des Verkehrssektors** erforderlich.

Weißbuch Verkehr



Die Europäische Kommission hat im Jahr 2011 mit dem „Weißbuch zum Verkehr“ ihren Fahrplan für einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum vorgelegt. Ziel der Europäischen Kommission ist ein **wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem**. Die Europäische Kommission beschreibt darin zahlreiche Maßnahmen, die sich teilweise auch zur Elektromobilität, ihrer Förderung und Umsetzung verhalten.

AFI-Richtlinie – Richtlinie 2014/94/EG



Die Richtlinie vom 22.10.2014 enthält Vorgaben zum Aufbau der **Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFI)**. Die Richtlinie enthält technische Spezifikationen sowie betriebliche Anforderungen wie beispielsweise zur **Bezahlung**. Außerdem ist nach der Richtlinie ein nationaler Strategierahmen für die Marktentwicklung alternativer Kraftstoffe zu erstellen. Die Richtlinie wurde im Wesentlichen in der Ladestellenverordnung in deutsches Recht umgesetzt und enthält verbindliche Vorgaben an öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur.

CO2 Flottengrenzwerte – Verordnung (EG) 443/2009



Mit der europäischen Verordnung vom 23.04.2009 werden für neue Personenkraftwagen verbindliche **CO₂-Flottengrenzwerte** festgesetzt. Ab dem Jahr 2020 müssen die Hersteller einen Flottengrenzwert von 95g je Kilometer CO₂-Emissionen einhalten, was eine zunehmende Elektrifizierung der Antriebe erforderlich macht.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Richtlinie 2009/28/EG



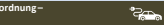
Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthält auch Bestimmungen, die zur Erfüllung des Ziels von **10% erneuerbaren Energien im Verkehrssektor** bis 2020 die Elektromobilität vorsehen.

Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie – Richtlinie 2010/31/EU



Die Richtlinie 2010/31/EU über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** enthält Vorgaben zur Errichtung einer Mindestanzahl von Ladepunkten bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Kraftfahrzeug-Genehmigungs-Verordnung – Verordnung 2016/858/EU



Die neue Verordnung über die Genehmigung und die Marküberwachung von Kraftfahrzeugen wurde am 30.05.2016 erlassen und **legt zum 01.09.2020** die bisherigen Bestimmungen der sog. **Rahmenrichtlinie (2007/46/EG)** ab. Die Rahmenrichtlinie und künftige die Verordnung 2018/858/EU enthalten die maßgeblichen technischen Vorgaben zur Erteilung der Typgenehmigungen für Kfz.

Luftqualitäts-Richtlinie – Richtlinie 2008/50/EG



Mit der europäischen **Luftqualitäts-Richtlinie** wurden konkrete Schadstoffgrenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Außerdem wird geregelt, dass im Falle von Überschreitungen Luftqualitätspläne mit Maßnahmen zur Abhilfe zu erstellen sind. Die Richtlinie wurde in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt. Häufig sehen diese Pläne Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität vor.

Saubere-Straßenfahrzeuge-Richtlinie – Richtlinie 2009/33/EG



Mit der Richtlinie vom 23.04.2009 sollen **saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge** gefördert werden. Die Beschaffungsteilnehmer sind angehalten, bei der Beschaffung neuer Straßenfahrzeuge die Energieeffizienz und Umweltauswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Richtlinie wurde in den deutschen Vergabegesamtschriften in nationales Recht umgesetzt. Hierdurch wird die Beschaffung von Elektrofahrzeugen begünstigt.

3. EU-Führerscheinrichtlinie – Richtlinie 2006/12/EG



Mit der europäischen Führerscheinrichtlinie werden u. a. die **Fahrerlaubnisklassen**, wie auch Fragen der **Eignung und Fahrerlaubnisprüfung** festgelegt. Sie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen das Führen von Kraftfahrzeugen bis 4,2t mit einer Pkw-Fahrerlaubnis. In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Kommunale Ebene

Bebauungspläne & städtebauliche Verträge



Im Rahmen von **Bebauungsplänen** (allgemein verbindliche Satzungen) und städtebaulichen Verträgen (einzelvertragliche Vereinbarungen) konkretisiert die Kommune ihre **Stadtentwicklung und städtebauliche Ordnung** in der jeweiligen Region. Diese Pläne enthalten auch Vorhaben und Maß-nahmen zur Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs.

Green City Masterplan



Für Kommunen mit hohen **Stichtagsbindungen** wurden im „Aktionsplan Forum Deepf“ beschlossene, die sie bei der **Erstellung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität** durch den Bund unterstützen werden. Hierzu sollen Masterpläne zur Luftreinhaltung erarbeitet werden, die im Rahmen des Sofortprogramms „Clevere Luft 2013 bis 2020“ gefördert werden und Maßnahmen Schwerpunkte zur Elektrifizierung des Verkehrs enthalten sollen.

Klimaschutzkonzepte



Seit der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung im Jahr 2008 werden kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte gefördert. Darin werden konkrete Maßnahmen der Kommune zur **Erreichung der Klimaschutzziele** benannt. Diese Konzepte sind Bestandteil des kommunalen Umweltschutzes und verhalten sich auch zur Elektromobilität.

Luftreinhalteplan



Auf der Grundlage des § 47 BImSchG, in Umsetzung europäischer Richtlinien, werden in einem **Luftreinhalteplan konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität** in einer Kommune vorgeschlagen. Diese Maßnahmen umfassen auch Beschreibungen des Schienen- und Straßenverkehrs, etwa Dieselabfahrverbote, sowie Vorgaben zur Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, insbesondere Elektrofahrzeuge.

Nahverkehrsplan



Auf der Grundlage der ÖPNV-Gesetze der Länder erlassen die Kommunen bzw. kommunale Planungverbände, die Nahverkehrspläne zur **Gestaltung des öffentlichen Personen-nahverkehrs** in der jeweiligen Region. Diese Pläne enthalten auch Vorhaben und Maß-nahmen zur Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs.

Stellplatzsatzungen



Mit Stellplatzsatzungen nach der jeweiligen Landesbauordnungen haben die Kommunen die Möglichkeit, **verbindliche Vorgaben zur Herstellung von Stellplätzen** bei Bauvorhaben festzusetzen. Im Rahmen von Stellplatzsatzungen können Kommunen Privilegien für die Herstellung von bspw. „elektrifizierten Stellplätzen“ vorsehen.

Sondernutzungsatzungen



Im Rahmen von Sondernutzungsatzungen haben Kommunen die Möglichkeit, die **Gerechtheit** von städtebaulichen Sondernutzungen in ihrem kommunalen Bereich zu steuern und zu vereinfachen. Der Betrieb von Ladeflächenparkplätzen im öffentlichen Straßenraum stellt eine **genehmigungspflichtige Sondernutzung** dar.

Verkehrsentwicklungsplan



Der Verkehrsentwicklungsplan gibt die **Verkehrspolitik von Städten** über einen Planungszeitraum von 10-20 Jahren ein Leitbild für die Entwicklung im Bereich Verkehr vor. Zusätzlich legt der Verkehrsentwicklungsplan Ziele und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fest und beinhaltet insofern auch Vorgaben zur Elektromobilität.

Klimaschutzplan 2050



Mit dem Ende 2016 beschlossenen Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung die im Pariser Übereinkommen geforderte **langfristige Klimaschutzstrategie** vorgelegt. Für den Verkehrssektor ist eine Minderung der Emissionen bis 2030 um 40 % – 42 % (gegenüber 1990) vorgesehen. Dies macht eine hohe Marktdurchdringung der Elektromobilität erforderlich.

Batteriegesezt



Das Batteriegesezt setzt die Vorgaben aus der europäischen Batterierichtlinie mit dem Ziel, eine **umweltfreundliche Entsorgung von Altbatterien** sicherzustellen. Das Batteriegesezt enthält auch Anforderungen an die Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge.

BGB/Mietrecht



Die Bestimmungen in § 535 ff. BGB enthalten die zivilrechtlichen Regeln für Mietverträge. Hiernach dürfen Mieter **bauliche Veränderungen an der Mietsache** nur mit Zustimmung des Eigentümers vornehmen. Dies beinhaltet auch die Errichtung von Ladeinfrastruktur.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstige Sachgüter vor **schädlichen Umwelteinwirkungen** zu schützen. Dies umfasst auch Emissionen des Verkehrs. Das Gesetz enthält die Verpflichtung zur Minderung verkehrlicher Emissionen bei Grenzwertüberschreitungen innerhalb einer Kommune durch Luftreinhaltelpläne. Eine Maßnahme ist der Einsatz von Elektromobilität.

Carsharinggesetz



Das Carsharinggesetz regelt die **Bevorrechtigung geteilt genutzter Fahrzeuge** mit dem Ziel, die Verwendung von solchen Fahrzeugen zur Verringerung der klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Es enthält auch Bestimmungen zum Carsharing mit Elektrofahrzeugen.

Einkommenssteuergesezt



Das Gesetz regelt die Erhebung von Einkommensteuer auf Erwerbseinkommen. Das Gesetz enthält Privilegierungen und **Steuererleichterungen** für gewährten geldwerten Vorteil bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur.

Elektromobilitätsgesezt (EMoG)



Das Gesetz regelt die **bevorrechtigte Teilnahme** von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Das Gesetz enthält außerdem eine Definition der begünstigten Fahrzeuge.

Garagenverordnungen



Auf der Grundlage der Landesbauordnungen haben alle Länder **Garagenverordnungen** erlassen. Darin wird der Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen geregelt. Häufig finden sich in den Verordnungen auch bereits Regelungen zur **Elektrofizierung von Stellplätzen** und der verpflichtenden Errichtung von Ladeinfrastruktur.

Hochschul- und Berufsschulordnungen



In den Hochschul- und Berufsschulordnungen der Länder werden die einzelnen **Studieneinheiten für die landesgenen Hoch- und Berufsschulen** geregelt. Inzwischen haben viele Bundesländer ein entsprechendes Bildungsangebot zur **Qualifizierung von Fachkräften für die Elektromobilität** geschaffen.

Energielwirtschafsgesezt (EnWG)



Das Gesetz definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Es reguliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Es definiert unter anderem den **Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher** und sorgt damit dafür, dass das nachgelagerte Verhältnis zum Fahrzeugnutzer nicht streng reguliert ist.

Erneuerbare-Energien-Gesezt (EEG)



Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der **Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung** soll erhöht werden. Der **Strombezug von Elektrofahrzeugen** sollte aus Erneuerbaren Quellen erfolgen um den größten Umweltnutzen zu erzielen.

Fahrerlaubnis-Verordnung



Diese Verordnung enthält alle fahrerlaubnisrechtlich relevanten Bestimmungen zum Führen von Kraftfahrzeugen. Sie definiert in Umsetzung europäischer Rechts die Fahrerlaubnisklassen. Die Verordnung enthält **Sonderbestimmungen für das Führen bestimmter Elektrofahrzeuge** im Güterverkehr, die aufgrund alternativen Antriebs – wie Batteriebetrieb – ein höheres Gewicht haben.

Fahrzeuggzulassungs-Verordnung



Diese Verordnung enthält die rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Fahrzeugen für die Teilnahme am Straßenverkehr. Über den Verweis ins europäische Typengenehmigungsrecht knüpft diese Verordnung an zahlreiche Vorgaben betreffend der **technischen Genehmigung von Elektrofahrzeugen** für den Straßenverkehr. Außerdem enthält die Verordnung die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen.

Kraftfahrzeugsteuergesezt



Dieses Gesetz regelt die zu entrichtende **Steuer für Kraftfahrzeuge**. Das Gesetz enthält Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Bundesebene



Regierungsprogramm Elektromobilität



Im Mai 2011 hat die Bundesregierung ihr Regierungsprogramm Elektromobilität vorgelegt. Es enthält die **Strategie zum Ausbau der Elektromobilität** und formuliert die Ziele der Bundesregierung hierbei. Deutschland soll bis zum Jahr 2020 als Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität entwickelt werden. Bis Ende des Jahres 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sein.

Ladesäulenverordnung



Die Ladesäulenverordnung regelt die verbindlichen Vorgaben an die **Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur**. In ihr wurden die Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2014/94/EU umgesetzt.

Mess- und Eichgesezt



Dieses Gesetz enthält Vorgaben an die gewerbliche Abgabe von Verbrauchsgütern. Dies umfasst auch die **gewerbliche Abgabe von Strom**, auch die Abgabe von Strom für Elektrofahrzeuge.

Messstellenbetriebsgesezt (MsbStG)



Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) sowie die energiewirtschaftliche Kommunikation von Messwerten. Das Gesetz enthält auch ein **sektorspezifisches Datenschutzrecht** für die Energiewirtschaft, inklusive der Elektromobilität.

Niederspannungsanschlussverordnung



Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber Letztverbraucher an ihr Niederspannungsnetz anschließen haben. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber hiernach vor deren **Betriebsnahme mitzuteilen**.

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung



Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Elektrofahrzeuge schneiden auf der **CO₂-Effizienzkala** gut ab und die Information hierüber soll den Absatz von Elektrofahrzeugen fördern.

Straßenverkehrsgesezt



Das Straßenverkehrsgesezt enthält die rechtlichen Grundlagen für den Straßenverkehr in Deutschland. Es ist Grundlage für Anordnungen zur Regelung des Straßenverkehrs. Seit Erlass des Elektromobilitätsgesetzes können auch **Maßnahmen zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen** im Straßenverkehr ergriffen werden.

Landesebene

Klimaschutzgesezte



Einige Bundesländer haben föderale Klimaschutzgesezte erlassen um eigene **Klimaschutzziele** für ihr Bundesland festzusetzen. Diese Gesezte enthalten auch Vorgaben zur Förderung der Elektromobilität um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen.

Landesbauordnungen



Die Landesbauordnungen enthalten ordnungsrechtliche Bestimmungen an die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen. Auch eine **Ladeinfrastruktur ist eine bauliche Anlage**, ihre Errichtung ist jedoch zumeist genehmigungsfrei. Die Bestimmungen der Bauordnung sind gleichwohl einzuhalten.

Landesentwicklungspläne



Die Landesentwicklungspläne bzw. Landesentwicklungsprogramme der Länder enthalten Festlegungen zur **Raumordnung auf Landesebene**. Teilweise finden sich in Landesentwicklungsplänen auch Festlegungen zur Förderung von Elektromobilität und der Infrastruktur hierfür.

Mobilitätsgesezte



Am 28.06.2018 wurde als erstes Mobilitätsgesezt das Berliner Mobilitätsgesezt beschlossen, welches Maßnahmen zu einer **Umwelt-, sozial- und klimaverträglichen Mobilität** beinhaltet. Es enthält Vorgaben zur Elektrifizierung des ÖPNV und kann Grundlage zur weiteren Förderung von Elektromobilität sein.

ÖPNV-Gesezte



In den ÖPNV-Gesezten der Länder wird geregelt, wie eine **ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsmitteln** im öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt wird. Teilweise enthalten diese ÖPNV-Gesezte bereits Regelungen zur Förderung einer Elektrifizierung des ÖPNV.

Straßengesezte



Die Straßen- und Wegegesetze der Länder enthalten das öffentliche Sacherrecht für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Der Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt Sondernutzung dieser Flächen dar und macht die **Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis** erforderlich.

